

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 31.

Donnerstag, den 13. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 24. Prairial VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Bazen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. | Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. | Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld francs.

Gesetzgebung.

Senat, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Künzli findet das Ansuchen der Landbürger von Luzern gerecht, und will diesen Beschluss annehmen. Wir sind alle gleiche Bürger Helvetiens; warum sollten die Landbürger von Luzern mehr Abgaben zahlen als alle andere? Von selbst hätte diese Auslage aufhören sollen; es hätte dazu keines Beschlusses bedurft. Am wenigsten könnte er mit Wegmann dahin stimmen, daß man ferner den Stadtbürger vor dem Landbürger begünstigen sollte, weil jener durch die Revolution verloren, und dieser gewonnen hat. Der Stadtbürger hat verloren, aber er hat nur das verloren, was ihm nie gehörte; der Landbürger hat gewonnen, aber nur das, was ihm schon längst gehörte.

Meyer von Arau. Die Bürger des Kantons Luzern sind mehr belastet, als die andern, in Hinsicht auf diese Einfuhrzölle, besonders für den Wein, da jene die Stelle des Weinumgeldes ersehnen; man könnte also allerdings durch einen Beschluss diese Zölle herabsetzen — aber den gegenwärtigen kann man nicht annehmen, ohne alle Zölle in Helvetien aufzuheben.

Lüthard. Es ist nun klar, daß nicht über eine

Ungleichheit zwischen Stadt- und Landbürgern geklagt wird, sondern darüber, daß für die Consumitionsartikel im Canton Luzern ein anderer und stärkerer Zoll müsse bezahlt werden, als für die bloße Durchfuhr. Der Beschluss würde durchaus alle Zolleinkünfte der Republik paralysiren; er stimmt zur Verwerfung.

Künzli besteht auf seiner Meinung. Dieser Zoll, wenn er muß bezahlt werden, ist wenigstens nicht Staats-, sondern Cantons- und Gemeindereichtum.

Wegmann. Jahrhunderte durch genossene Rechtsfamen, die nun ohne Entschädigung weggenommen werden, sind wahrlich ein sehr reeller Verlust. Man soll nie eine Quelle der Staatseinkünfte abschneiden, ohne sie durch eine andere zu ersetzen. Hätte die gegenwärtige Gesetzgebung Zehenden und Bodenzinsen nicht, durch Interesse geleitet, auf eine so ungerechte Weise abgeschafft, so wäre viel, sehr viel Nebel verhütet worden, und wir stünden in einem andern Credit, als der ist, in dem wir stehen. — Die sen Ursprung haben hauptsächlich die gräuliche Entzweiung, die leider im Staate vorhanden ist, und die aufrührerischen Schriften über die man klagt.

Muret nimmt den Beschluss an — und glaubt keineswegs, daß die Zölle durch denselben aufgehoben würden; er sieht in dem, worüber der Canton Luzern klagt, nicht einen Zoll, sondern eine wahre Auslage,

und eine starke Auslage. Es findet kein Verhältnis zwischen den übrigen Zöllen und diesem sogenannten Einfuhrzoll statt. — Es erwarte doch Niemand einen dem Canton Luzern günstigeren Beschluss; wann der gegenwärtige mit Erfolg angefochten wird, so würde es ein günstigerer noch weit mehr werden.

Lüthard. Alle ehemaligen Zölle waren zugleich Abgabe, und sollten zugleich die Consumption gewisser Artikel vermindern — und Muret irrt sich, wenn er glaubt, der Zoll von Luzern sey allein von dieser Art.

Cart. Muret spricht von dem Beschluss, als ob solcher nur den Wein- und Brandweinzoll betreffe, aber derselbe umfaßt durchaus alle Einfuhrzölle. Eben um der Gleichheit willen, die man anruft, verwirft er den Beschluss. Unter den Vorwürfen, die der böse Willen und die Verläumdung dem gesetzgebenden Corps machen, sind einige gegründet — wir machen zu viel besondere Gesetze, und jeder ruft um Gesetze für seinen Canton — darin besteht der Föderalismus.

Moser spricht für die Annahme; sogar kein Jud, kein Heide, kein Türk, muß das zahlen, was man ungerechter Weise von den Bürgern des Cant. Luzern fordert. Die Behenden- und Bodenzins-Quellen sind nicht verstopft, nur ist ihnen eine andere Leitung gegeben worden. — Er meint, die grossen Capitalisten zu Stadt und Land, zahlen die Abgaben nicht richtig. — Man vergräbt das Geld — Diese Finanzquellen sollte man öffnen. Ich bin, sagt er, ein schlechter Bauer, und kein Gelehrter, aber ich wäre im Stand, solche Quellen aufzufinden. Will man den Weinzoll im Cant. Luzern nicht aufheben, so giebt es Unglück; denn schon hat ein Wirth nicht mehr bezahlt, und will mit bewaffneter Hand seine Weigerung unterstützen, wenn es nötig ist.

Bertholet erklärt sich gegen Wegmann — und klagt nicht die verstopften Quellen der Staatseinkünfte, sondern den Föderalismus, der bis dahin uns gehindert hat, ergiebige Einkunftsquellen zu benutzen. Er spricht im Sinne Murets.

Crauer. Das Lustgeld wird durch den Beschluss vermindert, nicht aber die ungewöhnlichen Zölle, die andre Helvetier auch im Canton Luzern, wie die Einwohner, zahlen müssen, wenn die Einfuhr im Canton verbraucht wird. Er nimmt den Beschluss an.

Lafchere spricht im Sinne Murets. Der Beschluss hebt alle Zölle des Cantons Luzern auf, und verwandelt sie in bloße Transitabgabe. Aber der Canton Luzern befindet sich auch in der Mitte der Schweiz

und bezahlt also weit mehr Transit, als alle andere Cantone. . . . Er hat seit zwey Jahren unverhältnismäßig mehr Zölle bezahlt, als die übrigen; warum sollte dann in Erwartung des allgemeinen Zolltariffs, der Beschluss nicht angenommen werden — als Entschädigung für das bis dahin von ihm zu viel Bezahlte? Der grosse Rath wußte freylich nicht, was er that, als er den Beschluss fasste.

Cart. Lafchere muß nun vollends zur Verwerfung jedermann gestimmt haben; er schließt: wann der grosse Rath nicht wußte, was er that, als er den Beschluss fasste, so müssen wir ihn annehmen; ich aber schließe aus dem gleichen Vordersatz: wir müssen ihn verwerfen.

Kubli. Niemand darf behaupten: die Auslage, die der Canton Luzern zahlt, sey billig. Er stimmt zur Annahme, hauptsächlich auch, weil dadurch der allgemeine Zolltarif wird beschleunigt werden.

Bay. Da Moser uns ankündigt, er kenne Bürger seines Cantons, die mit bewaffneter Hand sich der Bezahlung der gesetzlichen Gebühren entziehen wollen, so ermahne ich den B. Moser, diese Männer zu warnen und ihnen zu sagen, daß ein solcher wirklich rebellischer Aktus, als solcher würde und müßte bestraft werden. Die Stadt Bern hat bis dahin einen Drittheil der Abgaben des ganzen Cantons geliefert: dies mag dem B. Moser darthun, daß die Capitalisten es wohl nicht sind, die am unrichtigsten ihre Abgaben zahlen. Die Consumptionabgabe des Cantons Luzern kann wohl vermindert, aber nicht zum Transitzoll umgeschaffen werden.

Moser erklärt, daß er stets für Erhaltung der Ruhe gearbeitet habe.

Bodmer. Bay hat mich fast zur Verwerfung gestimmt: doch denke ich, wenn die Bürger der Stadt mehr hätten zahlen müssen, als die Bürger auf dem Lande, sie würden inner 2 Jahren die Aufhebung dieser Last erhalten haben.

Mit 30 Stimmen gegen 16 wird der Beschluss verworfen.

In geheimer Sitzung wird dem Senat angezeigt, daß kommende Woche das Gehalt für den Mon. April an die obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

Am 8ten Juni waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Senat, 9. Juni.

Präsident: Münger.

Der große Rath übersendet dem Senat die verlangten Adressen die für und wider die Vertragung der Räthe eingekommen.

Mittelholzer verlangt, daß die Verlesung nicht eher vorgenommen werde, bis keine anderen Geschäfte an der Tagesordnung sind.

Der Antrag wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath den Beschluss über die Organisation der Friedensrichter mit Dringlichkeit anzunehmen.

Lüthard widerlegt sich der Dringlichkeit.

Pettolaz hingegen findet, nichts sey dringender, als dieser Gegenstand; indes wünschter eine neue Commission, die die ganze Arbeit im Zusammenhang nochmal untersuche.

Mittelholzer will wie Lüthard den Bericht für 3 Tage auf den Tisch legen lassen; zu einer neuen Commission über das Ganze kann er aber nicht stimmen, da alle Abschnitte, bis auf einen, bereits vom Senat angenommen sind.

Bay zieht nun seinen vorigen Antrag zurück.

Pettolaz verlangt hingegen jetzt Dringlichkeit, weil man seine Commission nicht will.

Meyer v. Arb. spricht gegen die Dringlichkeit, die verworfen wird.

Kubli im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Da der Volk. Ausschuf in seiner Botschaft vom 28. May zugleich einen Rapport beylegt, womit er die Notwendigkeit zu Eröffnung eines neuen Credits von 50,000 Franken für das Ministerium der Justiz und Polizei beweist, indem hieraus schon verfallene Rückstände an verschiedene Verwaltungskammern, die 27259 Fr. betragen, bezahlt und die täglich laufenden Ausgaben auch so viel möglich berichtigt werden müssen;

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Monneron's
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Nachdem der Bf. die Vortheile des Federalismus im Allgemeinen aus einander gesetzt hat, kommt er auf die besondern Vortheile zu sprechen, die derselbe für Helvetien verbietet; und er behauptet, wenn die ab-

solute Einheit auch allen europäischen Staaten anpassend wäre, so würde sie demnachsetzt wohl schwerlich in unserm Vaterland zulässlich seyn. Er beruft sich hiebei zuerst auf die zahllos verschiedenen Localitäten, Sitten, Sprachen u. s. w., ohne zu bedenken, daß diese Verschiedenheiten in mehreren einzelnen vormaligen Cantonen ungefähr in gleichem Maße angetroffen würden. Alsdann sagt er: „Die auf den Federalismus gegründete helvetische Staatsverfassung bestund 490 Jahre durch; jene die man unmittelbar an ihre Stelle setzte, und die auf die vollkommenste Einheit gegründet war, zählt kaum die Dauer zweyer Jahre und schon droht sie von allen Seiten den Zusammensturz (gute Einheit, daran solltest du Schuld haben!!.. Ein Knabe fiel beim Mondenschein, der Mond muß daran Ursach seyn). Und doch war die alte Verfassung von Anfang her fehlerhaft und weit entfernt ein Meisterstück von Federalismus zu seyn; ihre einzlichen Theile waren von unverhältnismäsig verschiedener Größe und Stärke (als ob die Helden des neuen Federalismus — unser Bf. verdient eine ehrenvolle Ausnahme — nicht wieder den ganzen alten deutschen Canton Bern, — — des welschen möggen sie sich nicht mehr erbarmen, er soll der strafenden Nemesis überantwortet seyn — zusammenschmelzen und dagegen die vormaligen kleinen Cantone wieder vereinzeln wollten?); die Rechte des Menschen wurden darin nicht selten gekränkt; es fehlte ihr endlich ein Band, das, indem es ihre Stärke doppelte, ihr mehr Haltung gegeben und sie mehr zum Ganzen geformt hätte..... Dennoch war das Resultat der angenommenen Federalisiform, daß ihrer auffallenden Gebrechen unerachtet, die Schweizer unter ihrem Schutze, beynahre volle fünf Jahrhunderte der Ruhe und des Ruhmes verlebten (wir dächten, das unter ihrem Schutze sollte etwas ausgedehnt werden und auch wohl gewisse äussere Verhältnisse umfassen, die nun einmal eine gänzliche Umänderung erlitten haben.) Wo fände man in der Geschichte aller übrigen europäischen Staaten eine gleich lange, gleich ruhige und gleich ruhmwürdige Epoche? Wo fände sich mehr Klugheit und mehr Weisheit, als Helvetien in einem so langen Zeitraume darbot? Wo konnte man den Geist der Ordnung und der Sparsamkeit in höherem Maße beobachten? Die Regierungen, es ist wahr, häussten für sich selbst Schätze zusammen, aber auch, karg für sich selbst, wagten sie nur zitternd ihrer Ersparnisse gewichtige Säcke zu berühren. (Die-